

**Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes
(Baumschutzsatzung)
vom 18.10.2001**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) und § 24 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I, S. 208), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 124, 140) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
- d) wegen der Bedeutung für die Erholung

geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne des Gemeindegebietes der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
- (2) Diese Satzung gilt nicht
 - a) in Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Alleen und Streuobstwiesen sowie für Naturdenkmale im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und
 - b) für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind:
 - a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern, sowie Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Haselnuss, Holunder, Eberesche, Weide und Zypressengewächse bei einem Mindestumfang von 30 Zentimetern,
 - b) Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 dieser Satzung sowie Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unabhängig davon, ob diese die in Buchstabe a) genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Stammumfang ist in 100 Zentimeter Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist unmittelbar unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend, sofern einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 Zentimetern erreicht.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Bäumen der Arten Walnussbaum und Esskastanie sowie Wildobstbäumen,
 - b) abgestorbene Bäume, soweit es sich nicht um Naturdenkmale handelt,
 - c) Bäume an oder unter Energiefortleitungstrassen in dem Umfang, wie es für den sicheren Betrieb dieser Trassen oder Leitungen erforderlich ist und
 - d) Bäume an Straßen, soweit es zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich ist.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung geschützter Baum steht,
- a) bei Gefährdung des geschützten Baumes geeignete Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat; insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
 - b) Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.
Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als die Summe aus den Kosten der Fällung und der entsprechenden Ausgleichszahlung gemäß § 7 Absatz 6 Satz 2.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 5

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu ändern. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Weiterhin verboten sind schädigende Einwirkungen auf den Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich, insbesondere durch
- a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädigenden Stoffen aus Leitungen, sowie
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.
- (3) Nicht verboten sind
- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 - b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - c) Maßnahmen an Bäumen, welche im Rahmen des Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf gezogen werden,
 - d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,

- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn diese Maßnahmen dem Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Strausberg unverzüglich angezeigt und begründet werden; der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten,
- f) Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b), wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird, insbesondere bei Bäumen an öffentlichen Straßen, und
- g) Anwendung von Streusalzen, soweit die Straßenreinigungssatzung diese vorsieht.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
 - a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
 - c) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 - d) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
 - e) aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 5 können vom Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich geschützte Bäume befinden, sowie in dessen Auftrag handelnden Dritten bei der Stadt Strausberg, Hoch- und Tiefbauamt schriftlich unter Darlegung von Gründen und Kennzeichnung von Art, Höhe und Umfang der Bäume beantragt werden. Ein Lageplan ist auf Verlangen beizufügen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung bzw. ein Zwischenbescheid ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Stadt Strausberg dem Antragsteller schriftlich bekannt zugeben. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder aufgrund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Bei Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) kann dem Antragsteller auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahme sind so zu gestalten, dass die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in ähnlicher Art

und Weise wiederhergestellt werden. Die Pflanzung soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück erfolgen, von welchem Bäume entnommen werden.

- (4) Für die Obergrenze der zu leistenden Ersatzpflanzungen gemäß Absatz 3 gilt, dass je angefangener 50 Zentimeter Stammumfang eines gefälltten Baumes ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 Zentimetern oder ein einheimischer Nadelbaum mit einer Höhe von 150 Zentimetern neu gepflanzt wird. Wenn es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten scheint, können auch andere Pflanzgrößen verwendet werden. Dabei muss der Wert der Ersatzpflanzungen, bemessen nach Katalogpreisen einer Markenbaumschule, beibehalten werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, durch das Setzen von Baumstützen, Bewässerung und Schutz vor Verbiss für das Anwachsen Sorge zu tragen. Ist die Anpflanzung nicht angewachsen und hat der Antragsteller dies zu verantworten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (6) Ist eine Ersatzpflanzung nach Absatz 3 anzuordnen, aber ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Katalogpreisen zuzüglich einer Pauschale für die Pflanzung und Pflege in Höhe von 50 % dieses Wertes. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (7) Für das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 8

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, gemäß § 7 Absatz 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. § 7 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, können dem Eigentümer die Verpflichtungen nach Absatz 1 nur insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,

- b) geschützte Bäume entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) das Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück nicht fachgerecht vornimmt,
 - d) eine Anzeige nach § 5 Abs. 3 Buchstabe e) unterlässt oder
 - e) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg. Die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Bußgeldkataloges (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10

Verwendung der Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Strausberg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden; nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Strausberg sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Strausberg vom 17.01.2000 (Beschluss-Nr. 15/225/2000) außer Kraft.

Strausberg, den 22.10.2001

Anlage zu § 9 Abs. 2 der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)**Katalog der Buß- und Verwarngelder (Bußgeldkatalog)**

<u>Nr.</u>	<u>Zu widerhandlung</u>	<u>Bußgeld / Verwarngeld</u>
1.	Unterlassung der fristgemäßen Durchführung bzw. Duldung von angeordneten Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a)	von 10 bis 500 DM
2.	ungenehmigtes Entfernen eines Baumes nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b)	von 200 bis 10.000 DM
3.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, des Stamms und/oder der Wurzeln nach § 9 Abs. 1 Buchstabe b)	
3.1.	mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	von 10 bis 70 DM (Verwarngeld)
3.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z.B. <ul style="list-style-type: none">• Entfernen eines größeren Astes• Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln• Verletzungen im äußeren Rindenbereich	von 10 bis 100 DM
3.3.	Schäden, die durch Pflegemaßnahmen weitgehend regulierbar sind	von 10 bis 300 DM
3.4.	schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	von 10 bis 500 DM
3.5.	schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Baumes nach sich ziehen	von 10 bis 1.000 DM
4.	nicht fachgerechtes Verpflanzen eines Baumes nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c)	von 10 bis 500 DM
5.	Unterlassen einer Anzeige nach § 9 Abs. 1 Buchstabe d)	von 10 bis 75 DM (Verwarngeld)
6.	Nichterfüllung von Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nach § 9 Abs. 1 Buchstabe e)	von 10 bis 300 DM